VERORDNUNG (EG) Nr. 1360/96 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 mit Durchführungsbestimmungen zur besonderen Regelung der Versorgung der französischen überseeischen Departements im Sektor Schafe und Ziegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist für jeden Anwendungszeitraum eines Jahres die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafe und -ziegen zu bestimmen, für welche zur Entwicklung der in den französischen überseeischen Departements bestehenden Produktionsmöglichkeiten Beihilfen gewährt werden.

Die genannten Beihilfen und die Zahl der beihilfefähigen Tiere wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 40/96 [4], festgelegt. Um dem von den örtlichen Behörden nachgewiesenen zusätzlichen Bedarf Rechnung zu tragen, sollte die vorgesehene Lieferung von Zuchtschafen und -ziegen der neuen Lage angepaßt werden. Damit die zeitliche Planung eingehalten werden kann, ist der Anhang der vorstehenden Verordnung mit Wirkung ab 1. Januar 1996 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1123/93 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 114 vom 8. 5. 1993, S. 16.
[4] ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1996, S. 6.

ANHANG

„ANHANG

TEIL 1

Belieferung von Guayana mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	15	530
	— weiblich	15	205
0104 20 10	Reinrassige Zuchtziegen (1):		
	— männlich	2	530
	— weiblich	28	205

TEIL 2

Belieferung von Martinique mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	5	530
	— weiblich	10	205

TEIL 3

Belieferung von Réunion mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschafen und -ziegen während eines Kalenderjahres

(in Ecu je Tier)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe
0104 10 10	Reinrassige Zuchtschafe (1):		
	— männlich	15	530
	— weiblich	—	—

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt gemäß Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen (ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30).“